

ZH_GERICHTE LB160017 vom 14. April 2016

Zh Gerichte, 2016-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LB160017

FR: ZH_GERICHTE LB160017 du 14 avril 2016

IT: ZH_GERICHTE LB160017 del 14 aprile 2016

Regeste

Testamentsungültigkeit

Erwägungen

E. 1

a) Am tt.mm.2014 verstarb D._____, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich (Urk. 6/7/3 S. 3). Mit Eingabe vom 1. Februar 2016 und unter Beilage der Klagebewilligung vom 13. November 2015 erhob der Kläger eine Testamentsanfechtungsklage mit dem eingangs aufgeführten Rechtsbegehren (Urk. 6/1-2). Die Vorinstanz trat mit Beschluss vom 18. Februar 2016 auf die Klage gegen den Beklagten 2 nicht ein (Urk. 2). b) Hiergegen erhob der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) mit Eingabe vom 11. März 2016, eingegangen am 14. März 2016, Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 1 S. 2).

E. 2

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Sie hat darzulegen, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Zwar prüft die Berufungsinstanz nicht nur die geltend gemachten Rügen. Der Berufungskläger hat sich aber mit den Erwägungen im angefochtenen Beschluss auseinanderzusetzen (BGE 138 III 213 E. 2.3; BGer 4A_659/2011 vom 7. Dezember 2011 E. 3; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hansenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Bern 2016, 3. Auflage, N 36 zu Art. 311 ZPO).

E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen im zweitinstanzlichen Verfahren zugesprochen.

- 6 -

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte 1 unter Beilage der Doppel von Urk. 1, 3 und 4/1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 44'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. April 2016

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende:

Dr. L. Hunziker Schnider Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am: kt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.